



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das  
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien  
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

II. Die herzogliche Gewalt in Geseke

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

Komitat mit kirchlicher Immunität und einem kirchlichen Vogt an der Spitze, was dann zur allmählichen Entwicklung der Landeshoheit führte. Auch Bischof Meinwerk teilte diese allgemeine Habgier nach Gütererwerb und sein Freund Kaiser Heinrich II. machte ihm gegenüber darüber oft derbe Witze<sup>1)</sup>. Paderborn besaß später einen solchen kirchlichen Komitat in dem sg. „Enenhus“.

Meinwerk und seine Nachfolger sind niemals in den vollen Besitz des Haold'schen Komitats gekommen, denn sie hatten hier scharfe Konkurrenten unter den westfälischen Grafen und Haold'schen Verwandten, von denen die ersteren ihm den Komitat, die anderen den Haold'schen Gutsbesitz streitig machten. Wie sehr Meinwerk diese Konkurrenten fürchtete, geht daraus hervor, daß er 1016, also kaum fünf Jahre nach der erstmaligen Schenkung, vom Kaiser Heinrich II. sich eine Bestätigung derselben geben ließ<sup>2)</sup>.

## II. Die herzogliche Gewalt in Geseke.

Das Herzogtum Sachsen wurde nach dem Sturze seines übermächtigen Herzogs Heinrich des Löwen durch Kaiser Friedrich I. mittelst Urkunde vom 13. April 1180 in zwei Teile geteilt: Erzbischof Philipp von Köln erhielt die herzogliche Gewalt über alle westfälischen Gebiete, welche in der Erzdiözese Köln (südlich der Lippe) lagen, und ebenso über die engernschen Gebiete, welche in der Diözese Paderborn lagen. Über das übrige Westfalen und weiter über das in ganz Sachsen gelegene Gebiet erhielt Bernhard von Anhalt, jüngster Sohn Albrecht des Bären, Markgraf von Brandenburg die herzogliche Gewalt. Eine

<sup>1)</sup> Seibertz, die Grafen S. 54. Anmerkung 97.

<sup>2)</sup> Abdruck der Urkunde bei Erhard, Regesta I. im Codex diplom. Nr. 91. Über die Streitigkeiten um den Haold'schen Komitat vgl. Seibertz, Die Dynasten S. 344ff; C. Frhr. v. Ledebur-Wicheln, Geschichtliche Darstellungen aus der Vorzeit des Bistums Paderborn (1890) S. 57ff.



herzogliche Gewalt im nördlichen Westfalen, also insbesondere in den Diözesen Minden, Osnabrück und Münster hat den Kölner Erzbischöfen niemals zugestanden, obwohl sie später mehrfach mit derartigen Ansprüchen hervorgetreten sind.

Durch die Zuweisung von 1180 erhielten die Kölner Erzbischöfe, geradeso wie die Paderborner Bischöfe hinsichtlich der Zuweisung des Haold'schen Komitats, nur die herzogliche Gewalt über die bezeichneten westfälischen und engernschen Gebiete, keineswegs aber die gesamten grundherrlichen Rechte und ebenso wenig territoriale (publizistische) Herrschaft über dieselben. An grundherrlichen Rechten konnte der Kaiser nicht mehr hergeben, als er selbst hatte. Aber die herzogliche Gewalt verlieh den Kölner Erzbischöfen, analog der den Paderborner Bischöfen zugewiesenen Grafengewalt, den nötigen Rückhalt, um innerhalb ihres Sprengels allmählich die Landeshoheit anzubahnen, deren Erreichung durch den fortwährenden Erwerb von Grundbesitz in kräftigster Weise ihre Unterstützung fand.

Nebenbei sei hier schon bemerkt, daß das schließlich souveräne Erzstift Köln von der Erzdiözese Köln wohl zu unterscheiden ist. Die Kölner Erzdiözese war bedeutend umfangreicher als das Erzstift. Das schließlich souveräne Kölner Herzogtum Westfalen behielt, auch nachdem die Kölner Erzbischöfe Reichsfürsten geworden waren, seine eigene Stellung; es hatte eine von dem übrigen Erzstift getrennte Verfassung und eigene Landtage. Den Titel „Herzog von Westfalen“ führten die Kölner Erzbischöfe erst seit Erzbischof Friedrich III. (1370 — 1414). Das Nähere über die Kölner Landeshoheit darf hier fortbleiben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Abdruck der Teilungsurkunde am 13. April 1180 bei Seibertz, U. B. I. Nr. 81. Vgl. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen (Zeitschrift f. vaterl. Geschichte [Münster 1910] Bd. 68<sup>II</sup> S. 1 ff.): C. Frhr. v. Ledebur-Wicheln, Darstellungen S. 57 ff.; Wurm im Freib. Klex. <sup>2</sup>, Art. Westfalen.